

## **Vorblatt zur Nachtragsliste (Volksbegehren) <sup>1</sup>**

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Die Stimmberechtigten, die auf der/den <sup>2</sup> nachgehefteten Nachtragsliste/n <sup>2</sup> unterzeichnet haben, unterstützen ein Volksbegehren (*bitte ergänzen: Kurzbezeichnung gemäß Anlage 2a*):

.....

Das Volksbegehren ist gerichtet auf den Erlass des folgenden Gesetzes (*Überschrift, Vorschriften, Begründung, Kosten gemäß Anlage 2a*): .....

---

<sup>1</sup> Ein Volksbegehren kommt rechtswirksam zustande, wenn es von mindestens 8 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet ist (Artikel 68 der Landesverfassung NRW)

<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen